

**Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Wasserversorgungsanlage
der Gemeinde Stocksee
(einschließlich der I. – IV. Nachtragssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein , der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie § 20 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 09.09.2002 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.09.2002 folgende Abgabensatzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

Auf die Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss 4,00 EUR je Monat.
2. Die Verbrauchsgebühr errechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge, sie beträgt 1,60 EUR je cbm entnommenes Wasser.
3. Wird auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr für 150 cbm verbrauchtes Wasser zu entrichten.
4. Auf die Benutzungsgebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage folgt und
 - b) für die Verbrauchsgebühr mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht vom Beginn des Monats an auf den neuen Pflichtigen über, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, wenn der bisherige oder neue Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 5 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
4. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufes eines Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 7 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 8 Kostenerstattung bei Neuherstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen

Wird ein Grundstück erstmalig an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, hat der Eigentümer der Gemeinde die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses zu erstatten. Dies gilt auch bei einer Erneuerung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses, soweit diese durch Gründe, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, erforderlich werden. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24-28 BauGB und § 3 WobauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stocksee, den 16.09.2002

Bürgermeister